

Ersteilung
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
in der Tag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Angabe des Preises:
Die 54 mm breite Gar-
montheile 80 Bfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
montheile 120 Bfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachsch.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 60 Bfg

Nr. 121.

Dienstag, den 12. Oktober 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit und Aufhebung der Zwangswirtschaft. Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920 (R.-G.-Bl. S. 1493) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

§ 2. Der Erlaubnis bedarf

1. wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft,
2. wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Abschluß solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommisionär).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt: Sie kann versagt werden, wenn Bedenken vollkommener Art oder persönliche Gründe, die die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4. Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirks gilt sie nur für Viehmärkte, und für den Ankauf vom Viehhändler. Dertlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Fehlen solchen seinen Wohnsitz hat.

Personen, denen nach Abs. 1 zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertreter gehört werden.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) hat über jeden Kauf einen Schein nach vorgeschriebenem Muster (Schlusschein) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlusschein muß Namen und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis

des Viehes enthalten. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusschein, sowie Vereinbarungen, die der Schlusschein nicht enthält, sind ungültig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Übernahme des Viehes dem Veräußerer auszuhändigen und der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzusenden. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusscheine sind stempelfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommisionär ob.

Die Vorschriften über den Schlusschein gelten nicht für Käufer von Ferkeln bis zu fünfundzwanzig Kilogramm Lebendgewicht, von Kälbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9. Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Zucht- und Nutzvieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Feststellung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10. Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlusschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11. Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest. Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überwacht. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsgewerbeordnung findet Anwendung.

§ 12. Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Marktort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

§ 13. Viehkommisionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14. Wer gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meisterzettels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachen.

§ 16. Wer Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und -sorten ersichtlich sind. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird

bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11 Abs. 1, §§ 12, 13, § 16 Satz 2 zuwiderhandelt, oder den ihm nach § 8, § 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach §§ 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4a, 4b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiber (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (R.-G.-Bl. S. 1909) Anwendung.

§ 18. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verkauf von Frischfleisch (§ 14) zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach §§ 2, 14, erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung. Groener.

Ufingen, den 30. September 1920.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bejold.

Polizei-Verordnung.

betreffend Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des unbesetzten Teils des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder über 16 Jahre alte Ausländer ist verpflichtet, sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes anzumelden.

Die Meldepflicht greift nicht Platz, wenn der Aufenthalt im Bezirke einer und derselben Ortspolizeibehörde nicht länger als 48 Stunden dauert.

§ 2. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlegung des Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916, Reichsgesetzbl. S. 599) zu erfolgen. Sie wird von der Polizeibehörde unter Beibringung des Amtssiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmelgenden beizufügen; ist er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind 4 Lichtbilder beizufügen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftliche Voranmeldungen einreichen; auch dies muß 48 Stunden nach der Ankunft geschehen; die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

§ 3. Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden

nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgeber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern nicht der Ausländer sich bereits selber abgemeldet und dies unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgeber nachgewiesen hat.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Ort des Zuzugs, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

§ 5. Alle über 16 Jahre alten Ausländer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich bereits länger als 48 Stunden innerhalb des preussischen Staatsgebiets aufgehalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Polizeibehörde angemeldet haben, sind, auch ohne Wohnungs- und Aufenthaltswechsel, verpflichtet, die Anmeldung binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitze eines Passes oder Personalausweises befinden.

§ 6. Ausländer, die ihrer Meldepflicht gemäß §§ 1, 2 und 5 nicht genügen, sowie Wohnungsgeber, die den Vorschriften des § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neben der Strafe haben Ausländer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, ihre Ausweisung aus dem Gebiet des preussischen Staates zu gewärtigen. Wiesbaden, den 31. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 22. September 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Kartoffelpreis.

Der Höchstpreis für Kartoffeln im freien Handel beträgt 25 Mark. Käufer, die höhere Preise bieten, sind mir zur Anzeige zu bringen.

Kreisangelegenen Händlern gegenüber wird im Betretungsfalle auf Grund der Verordnung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel die Schließung des Geschäftes verfügt werden.

Ufingen, den 11. Oktober 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 7. Oktober 1920.

Die französische Militärmission verlangt:

- Angabe der Gefängnisse, in welchen während und nach dem Kriege französische Kriegsgefangene Strafen abgeübt haben.
 - Angabe der Lazarets, Krankenhäuser, Sanatorien, Irrenanstalten pp., in welchen französische Kriegsgefangene während oder nach dem Kriege behandelt worden sind oder untergebracht waren.
 - Angabe der Friedhöfe, in welchen französische Kriegsgefangene beerdigt worden sind.
- Die Angaben sind zu trennen nach Franzosen, Engländer und Belgier.

Da der Inspektion die Unterlagen zur genauen Beantwortung dieser Fragen fehlen, wird gebeten, die erforderlichen Angaben freundlichst zugehen zu lassen. Für die Mithewaltung spricht die Inspektion im Voraus ihren besten Dank aus.

Es wird noch gebeten, die Antwort nach Möglichkeit beschleunigen zu wollen, da die Weiterführung der Arbeiten von dem Eingang der vorstehend erbetenen Angaben abhängt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich g. F. um Bericht im Sinne des vorstehenden Schreibens bestimmt binnen 3 Tagen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Durch die Abtretung deutscher Gebiete hat eine große Zahl von Handwerkern aller Berufe ihre Selbstständigkeit verloren, welche bestrebt sind, sich wieder eine Existenz zu schaffen, wozu die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Soweit sich

in Gemeinden für Bäcker, Fleischer, Schlosser, Schmiede, Tischler, Zimmerleute, Kaufleute, Schuhmacher, Schneider, Schneiderinnen, Plätterinnen usw. Gelegenheit zur Begründung einer Selbstständigkeit bietet, ist der Hauptstelle für Arbeitsnachweis der Flüchtlingszentrale Ost Frankfurt a. D. von den Gemeindevorstehern bis zum 31. Oktober 1920 Meldung zu machen.

Ufingen, den 8. Oktober 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 14. September d. J. — Kreisblatt Nr. 116 — betr. Ramhaftmachung der vorhandenen Krüppel bringe ich in Erinnerung und erwarte diese innerhalb 3 Tagen. Evtl. Fehlanzeige.

Ufingen, den 8. Oktober 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 5. Oktober 1920.

Unter der Schafherde der Gemeinde Holzhausen sowie unter den Rindviehbeständen der Gemeinde Edingen, Beuv (Kreis Beclar) und Nautroth (Kreis Unter-Taunus) ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 6. Oktober 1920.

Die Maul- und Klauenseuche in Dorlar, Beclar, Niedergrimes und Braunfels ist erloschen.

Der Landrat. v. Bezold.

Betrifft: Getreideausmahlung.

Mit Bezug auf unser Brieftelegramm vom 20. September 1920 — R. M. 1920 A. 2 —, betreffend Getreideausmahlung, teilen wir ergebenst mit, daß das Direktorium der Reichsgetreidekasse mit Zustimmung des Ruraudiums den Mindestausmahlungssatz für die zur Mehlerstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste gemäß § 18 Abs. 1g der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 16. Oktober 1920 ab bei Roggen und Weizen auf 85 v. H. und bei Gerste auf 75 v. H. endgültig festgesetzt hat.

Berlin, den 28. September 1920.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Ufingen, den 8. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.: Bechtel, komm. Kreisobersekretär.

Berlin, den 8. September 1920.

Es ist mir bekannt geworden, daß trotz der Vorschrift in § 1b der vorläufigen Bestimmungen des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 vielfach zur Berechnung des abzugspflichtigen Arbeitslohnes neben den Durchschnittsbeträgen noch Versicherungsbeiträge usw. nach § 2 Abs. 3 a. a. D. abgezogen werden. Ich weise darauf hin, daß dieses Verfahren unzulässig ist, da § 1b a. a. D. an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2 Abs. 3 frei zulassende Beträge die im einzelnen aufgeführte Durchschnittsbeträge von dem Steuerabzuge freiläßt.

Der Reichsminister der Finanzen.

Bad Homburg, den 7. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung bestimme ich für den Bereich des Landesfinanzamtsbezirks, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 die bisher von den kommunalen Umsatzsteuerämtern und Grunderwerbssteuerstellen besorgten Geschäfte der reichsrechtlichen Umsatz- und Grunderwerbssteuer auf die Finanzämter übergehen. Dieser Übergang findet vorerst noch nicht statt bezüglich der Umsatzsteuerämter und Grunderwerbssteuerstellen der Städte Cassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

Cassel, den 27. September 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.
gez. Saemisch.

Bad Homburg, den 6. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht. Die Bekanntmachung bezieht sich auf die Umsatzsteuerämter der Stadt Bad Homburg, Oberursel, Friedr. dorf, Gronberg, Königstein (Stadt und Kreis), Ufingen (Stadt und

Kreis) Umsatzsteueramt des Ober-Taunuskreises, die Grunderwerbssteuerstellen Bommersheim, Dornholzhausen, Oberstedten, Sonzenheim, Rappern, Kalbach und Seulberg. Soweit die Ueberleitung der Geschäfte auf das Finanzamt noch nicht erfolgt sein sollten, ist dies sofort nachzuholen.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Der Rechtskonsulent H. C. Ludwig in Bad Homburg v. d. G., Bouisenstr. 108, ist als Bevollmächtigter zur Erteilung von Rat und Hilfe in Steuerfragen für den hiesigen Finanzamtsbezirk zugelassen.

Bad Homburg, den 6. Oktober 1920.

Finanzamt.

Nichtfamiliärer Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 11. Oktober. Die Waffenablieferung hat auch in unserer Stadt eine beträchtliche Höhe von Gewehren, Munition und kleineren Zubehörteilen von Maschinengewehren usw. gezeitigt. Alle, die noch Waffen oder sonstiges Heeresgut im Besitze haben, sind verpflichtet, dies abzuliefern, andernfalls sie schweren Strafen unterworfen sind. Vom 10. bis 20. Oktober ermäßigt sich die Prämie um die Hälfte, nach dem 20. Oktober kommt sie ganz in Wegfall.

* Ufingen, 10. Oktober. Kraniche, die ersten Vorboten des kommenden Winters, überflogen bereits gestern in ihrer bekannten Reihordnung unsere Gegend.

§ Soziale Fürsorge im nassauischen Handwerk. Die Regierung hat die von der Handwerkskammer in Gemeinschaft mit dem Innungsanschuß und dem Gewerbeverein für Nassau aufgestellte Satzung für eine Krankenkasse selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender genehmigt. Damit ist der Selbstverwaltung des nassauischen Handwerks und Gewerbes eine soziale Einrichtung unterstellt, die es mit Recht seit Jahren forderte. Der Gewerbeverein für Nassau ist mit der Einrichtung und Verwaltung der Kasse durch die Handwerkskammer betraut worden. Seine in Innungen und handwerklicher Vereinigungen, Gewerbevereinen und Genossenschaften vorhandenen Vertretungen bieten eine Gewähr für eine ins Einzelne gehende praktische und umfassende Verwaltung. Anmeldungen zur Krankenkasse können bei jedem Vorsitzenden oder auch durch Postkarte direkt beim Gewerbeverein für Nassau Wiesbaden, Adolfsstraße 16, erfolgen.

fd. Frankfurt, 8. Okt. Eine Umfrage, die unser Frankfurter Vertreter bei den Ausstellern auf der Frankfurter Internationalen Messe vornahm, hat den günstigen Eindruck der ersten beiden Tage voll auf bestätigt. Groß sind namentlich die Umsätze auf der Textilmesse und nicht weniger gut hat der Maschinenbau abgeschlossen; von ihm an erster Stelle die Elektrotechnik. Bei der Lederindustrie war die Nachfrage für gute Mittelware am stärksten und in der chemischen Industrie ist die anfängliche Zurückhaltung bald dem Gegenteil gewichen. Nur die Galanteriewarenbranche glaubte bessere Geschäfte erzielen zu können und führt ihre zu geringen Erfolge auf die nicht günstige Platzierung in der Messe zurück. Die gleichen Beschwerden erheben die Gruppen, die in Schulen untergebracht sind. Das Gewerbehaus mit den Haushalts- und Küchengeräten und keramischen Gebrauchsgegenständen ist zu engwinklig, als daß sich ein größerer Verkehr abspielen könnte. Nur Kaufstübe suchen die Stände auf, die sich sonst nicht allzu leicht finden lassen. Nichtsdestoweniger sind die Spielwarenaussteller im Westendmessehaus von den Abschlüssen befriedigt; sie glauben aber bei besserer Unterbringung hätten sie noch größere Umsätze erzielt. Die Möbelindustrie im Bismarckmessehaus und die Luxuswaren im Goethemessehaus entsprachen nicht der Kaufkraft Deutschlands mit ihren Preisen und das Ausland allein genügt nicht. Die Beschwerden der Papierindustrie, die im Hippodrom in Sachsenhausen untergebracht ist, sind schon auf der Tagung des Messervereins zur Sprache gebracht worden. Für die nächste Messe im Frühjahr 1921 sind denn auch wesentliche Umgruppierungen und die Errichtung noch weiterer Hallen auf dem Festhallengelände in Aussicht genommen, für deren Kosten die Stadt Frankfurt

h. Annuität die Garantie in Höhe von 10 Millionen Mark übernommen hat.

Id. Friedrichsdorf, 11. Okt. Aus der Güterhalle des hiesigen Bahnhofs wurde ein Koffer gestohlen, der u. a. acht kleine Gemälde auf Eichenholz enthielt. Sie stellen Charakterköpfe dar, gemalt von der Maininger Familie Götner. Der Koffer war „Weißflog“ gezeichnet. Auf die Wiederbeschaffung ist eine Belohnung von 1000 Mk. ausgesetzt.

Id. Frankfurt, 8. Okt. Am 2. Januar hatte hier der Kriminalkommissar Harder den Metzger Johann Rupp aus Gobbelaun festgenommen, der wenige Tage zuvor nach Egweide bei Oldenburg gereist war mit dem ausgesprochenen Zweck, dort das ihm bekannte Ehepaar Jansen zu berauben. Er hat beide Deute ermordet und ist dann hierher in seine Wohnung zurückgekehrt, wo seine Verhaftung erfolgte. Wie während der ganzen Untersuchung legte der Mörder auch in der mehrtägigen Schwurgerichtsverhandlung ein abstoßend freches Wesen an den Tag. Das auf zweifache Todesstrafe lautende Urteil nahm der Jury mit spöttischem Lächeln entgegen.

Frankfurt, 9. Okt. Die Sicherheitspolizei verhaftete in einem Hotel einen 21-jährigen Bankbeamten, der wegen seiner Geld- und Goldgeschäfte aufgefallen war. In einem Koffer fand man, sorgsam verpackt, drei Millionen Mark in deutschem Papiergeld, ferner sieben Kilo reines Gold, wertvolle Brillantringe usw. Das junge Finanzgenie will den Grundstock zu seinem Millionvermögen durch Spekulationen erlangt haben. Ferner wurde ein junger Mann aus Nürnberg festgenommen, der etwa eine halbe Million mit sich führte.

Frankfurt, 10. Okt. Die Ausstellung „Das deutsche Buch“ im Viktoria-Museum bleibt bis zum 23. Oktober für den allgemeinen Besuch geöffnet. Auch weiterhin sind im Festsaal regelmäßig literarische und musikalische Vorführungen geplant. Am 14. und 16. Oktober wird die Hamburger Märchenerzählerin Elise Bevegow Märchen, Erzählungen und Gedichte für Jung und Alt vortragen.

Frankfurt, 11. Okt. Der wegen Diebstahls in Untersuchungshaft befindliche Arbeiter Spang hat, wie wir berichteten, kürzlich seinen Böffel verschluckt und mußte deshalb Aufnahme im Krankenhaus finden. Gestern wurde er als geheilt in das Untersuchungsgefängnis zurückgebracht; doch schon bei der ersten Mahlzeit, die er dort erhielt, verschluckte er abermals seinen Böffel, so daß er abermals dem Krankenhaus überwiesen werden mußte. — Wir berichteten vor einigen Tagen, daß Einbrecher, die im Besten wertvolle Teppiche gestohlen hatten, sie im Automobil zurückbrachten und in den Vorgarten warfen, wo sie am nächsten Morgen von dem erfreuten Eigentümer gefunden. Es steht fest, daß die Einbrecher ihre Beute, die sie später zurückbrachten, auch im Automobil fortgeschafft hatten. Bei diesem Einbruch hatten sie aber auch kostbare geschliffene Kristallgefäße mitgenommen, die bis zur Stunde verschwunden geblieben sind. Man könnte deshalb annehmen, daß der Einbruch für eine dritte Person ausgeführt worden ist, der es nur um die Kristallsachen zu tun war und die die Zurückbringung der nicht minder kostbaren Teppiche veranlaßte. Festgestellt wurde noch, daß der Einbrecher sich an den Speisen und Getränken, die er in der Speisekammer entdeckte, reichlich gestärkt hatte.

Rassel, 7. Okt. Der nach zweijähriger Pause zusammengetretene Provinziallandtag von Hessen-Nassau zählt 136 Abgeordnete. Davon entfallen 63 auf den Regierungsbezirk Rassel, 73 auf den Regierungsbezirk Wiesbaden. Nach politischen Parteien betrachtet, ergibt der Provinziallandtag folgendes Bild: Mehrheitssozialisten 40, Zentrum 26, Deutschnationale 14, Freie Arbeitsgemeinschaft 11, Deutsche Volkspartei 11, Unabh. Sozialdemokratie 4, D.-Liberalen 2, Bauernschaft 2, Parteilos 2. Die Verhandlungen wurden mit einer Rede des Oberpräsidenten Dr. Schwaner eröffnet. Hierauf übernahm Alterspräsident Theis-Gladenbach den Vorsitz. Von den 136 Abgeordneten sind 126 anwesend, darunter zum erstenmal eine Frau. Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen wurde zum ersten Präsidenten der Mehrheitssozialist Hopf, Stadtverordnetenvorsteher in Frankfurt, zum Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Kumpf-Frankfurt gewählt. Es folgte die Wahl der verschiedenen Ausschüsse.

Vermischte Nachrichten.

Rassel, 7. Okt. Durch die plötzliche Freigabe der Inlandfleischbewirtschaftung haben sich in der Provinz Hessen-Nassau Verhältnisse herausgebildet, die weder die Landwirtschaft, noch den Handel und das Fleischerhandwerk, am allerwenigsten jedoch die Bevölkerung befriedigen. Das Reichsernährungsministerium hat deshalb die hess. Regierung aufgefordert, für die ganze Provinz Hessen-Nassau einheitliche Richtlinien, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, festzulegen, unter denen sich in der nächsten Zukunft für eine gewisse Uebergangszeit die Fleischbewirtschaftung regeln soll. Dieser Erlass deckt sich mit einem gleichen Beschluß, der seitens der Landwirtschaft des Viehhandels und des Fleischerhandwerks in dem Bezirk Rassel bereits gefaßt worden ist. Es besteht nun die Absicht, daß diese Kreise in Gemeinschaft mit den Behörden des Regierungsbezirks Wiesbaden, insbesondere aber der Stadt Frankfurt unter Heranziehung von Vertretern der Konsumenten in kommenden Wochen hier in Rassel zusammentreten, um die Fleischbewirtschaftung nach gemeinsamen Richtlinien für die nächste Uebergangszeit zu ordnen. Auch im Frankfurter Bezirk werden ähnliche Organisationen durchgeführt, um dahin zu wirken, daß die Fleischfleischversorgung für die nächsten Monate, besonders für die großen Städte in der Provinz Hessen-Nassau zu einigermaßen erschwinglichen Preisen gesichert wird. Es ist natürlich, daß für den ersten Augenblick die freie Bewirtschaftung gewisse Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Versorgung aufkommen ließ, zum Nachteil des vorbrauchenden Publikums.

Augsburg, 8. Okt. Eine Enquete-Kommission, welche die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg beauftragte, teilte der Verwaltung mit, daß die bekannten Dieselmotoren der Fabrik voraussichtlich zerstört werden müßten, um Deutschland am Unterseebau zu hindern. In gleicher Zeit wurde uns aber auch mitgeteilt, daß voraussichtlich die in den deutschen Wirtschaftsunternehmen gebrauchten Dieselmotoren der Vernichtung anheimfallen müßten. Dies würde zu einer geradezu katastrophalen Lage im deutschen Wirtschaftsleben führen. Eine Kommission, bestehend aus Herren der Fabrikleitung und der Arbeiterschaft, reist unverzüglich nach Berlin ab, um beim Reichsarbeitsministerium gegen die neuen dem deutschen Wirtschaftselben drohenden Gefahren vorstellig zu werden, damit diese Schritte verhindert werden.

Berlin, 9. Okt. Vom 1. November ab werden die Kartoffeln in die niedrigste Preisklasse eingereiht. Dadurch wird der Kartoffeltransport weiter verbilligt und die Kartoffelversorgung erleichtert.

Berlin, 10. Okt. In Ausführung der Beschlüsse des Reichskabinetts vom 22. 9. über Maßregeln zur Gesundung der Reichsfinanzen sind nunmehr die Richtlinien aufgestellt worden, welche die offizielle Stellung des Reichsfinanzministers und die künftige Finanzgebarung und Wirtschaftsführung des Reiches festlegen. Das Reichskabinett hat diesen Richtlinien heute einstimmig seine Zustimmung erteilt. Der Wortlaut der Gesetze wird noch veröffentlicht. Zur Durchführung dieser Beschlüsse ist ein Reichskommissar ernannt worden, der dem Reichsfinanzminister beigeordnet ist und unter dessen Verantwortung und unter Mitarbeit der Ministerien seine Tätigkeit auszuüben hat. Dieser wichtige Posten ist dem Präsidenten des Landesfinanzamtes Unterweser, Dr. Karl, übertragen worden.

Wien, 9. Okt. Nordtirol hat heute offiziellen Abschied genommen von den durch den italienischen Annexionsbeschuß abgetrennten Südtiroler Brüdern. Die Kundgebungen waren durchweg auf den Ton gestimmt: Das Land kann man zerreißen, das Volk aber bleibt einig. Die Tiroler Landesversammlung gab in einer feierlichen Sitzung das Gelöbniß, niemals etwas zu unternehmen, was der Erfüllung der gemeinsamen Hoffnung auf das Wiedererleben eines einigen und freien Tirol abträglich sein könnte. Vor dem Stadttheater sammelten sich viele Tausende Menschen an. Als dem Treuschwur, nicht locker zu lassen, möge kommen, was da wolle, das Andreas-Hofer-Bied mit der Schluchze folgte: „Abe, mein Land Tirol!“, blieb kein Auge trocken. Der sozialdemokratische Redner betonte, seine Partei vertraue fest darauf, daß mit Hilfe der Internationale der jetzt gewaltsam abgetrennte Süden wiedergewonnen werde.

Id. Hungen, 11. Okt. Die Frau des Wärtners vom Hofgut Graf stürzte sich mit ihrem kleinen Kind in die Horloff; ihr anderes 7 Jahre altes Kind hatte sie ebenfalls mitgenommen, schickte es aber im letzten Augenblick heim, es sollte dem Vater die Schlüssel bringen. Ueber den Beweggrund der furchtbaren Tat weiß man nicht das geringste.

Id. Marburg, 11. Okt. In einer hiesigen Heilanstalt hatten sich ein verheirateter Mann aus Michelbach und ein Dienstmädchen kennen gelernt. Nachdem sie seit Tagen verschwunden waren, gelangte nun die Nachricht hierher, daß sich Beide bei Friglar, wo das Mädchen beheimatet ist, das Leben genommen haben.

Id. Dammersbach, 8. Okt. Beim Weizen des Weizen kam dem Landwirt Hermann Sand Kupfervitriol in eine Riswunde, er beachtete das nicht, es trat Blutvergiftung ein und im Verlauf von 3 Tagen war der Mann eine Leiche.

Id. Eicholschke, 11. Okt. Seitdem vor einigen Tagen ein Einbrecher aus dem Gefängnis in Ortenberg ausgebrochen ist, haben die Einbrüche in der Umgegend wieder überhand genommen. Innerhalb weniger Tage wurden schwere Einbrüche in einem Geschäft in Glashütten und bei Wirten in Wingershausen, Rainrod und hier verübt, ohne daß der Dieb gefaßt werden konnte.

Mainz, 5. Okt. Die Stadtverwaltung in Bingen beschloß die Errichtung eines Weinbauinstitutes in Bingen.

Id. Berschweiler (Pfalz), 11. Okt. Diebe, die aus einem Stalle ein Schwein im Gewicht von 2 Zentnern holten, hingen einem anderen, kleinen Schwein einen Zettel an mit der Entscheidung: „Ein Jahr zurückgestellt.“

Id. Münnerstadt, 6. Okt. Der Landwirt Johann Junglaus wurde von einer wildgewordenen Kuh angefallen, die ihm ein Auge ausstieß und mehrere Rippen durch Hustritte brach.

— Zum ersten Male nach dem Kriege löschte in Hamburg ein holländischer Fischdampfer, der Dampfer „Richard“ aus Ymuiden, eine Ladung gefälschter englischer Feringe.

Jena, 5. Okt. Was es heute noch für Brot gibt. Eine Thüringer Zeitung hatte eine Probe des amtlichen Mehles an die Universität Jena zur Untersuchung eingesandt. Das Resultat ergab, daß das Mehl aus geschrotetem Hafer und aus Bohnenschalen bestand.

Paris, 10. Okt. Auf dem Bahnhof von Bouilles stieß ein von Paris nach Nantes fahrender Personenzug auf einen Güterzug. Bis Mitternacht waren 88 Leichen geborgen; die Zahl der Verletzten beträgt über 50. Nach einer späteren Meldung hat sich die Zahl der Opfer auf ungefähr 100 erhöht. Von dem Güterzuge hatten sich 3 der letzten Wagen gelöst, waren die abschüssige Strecke zurückgerollt und entgleist, als ein von Paris kommender Personenzug in sie hineinfuhr.

Id. Güter das Augenlicht! Ist, wo die Abende immer kürzer werden, die Dämmerung immer früher hereinbricht, liegt für viele die Gefahr nahe, sich das Augenlicht zu verderben. Die Abende sind bereits zu kühl, als daß man sich im Freien aufhalten könnte, so bleibt man im Zimmer und verkürzt sich die Zeit durch Handarbeit oder Seküre. Um nun die Lampe anzustücken, ist es in diesen Dämmerstunden noch zu hell, zum Lesen und Arbeiten aber wieder zu dunkel. Dessenungeachtet können sich aber, wie die zunehmende Kurzsichtigkeit beweist, doch so viele von ihrer Beschäftigung nicht trennen und lesen, nähen, häkeln oder sticken so lange noch fort, als es nur irgend angeht. Natürlich rächt sich solche Unvernunft. Die Folgen stellen sich in einer Weise ein, daß der Schaden nie mehr gut zu machen ist. Wenn also sein Augenlicht lieb ist, der vermeide in Dämmerzeiten jede Beschäftigung, welche besonders die Sehkraft in Anspruch nimmt. Auch mit dem Ansteden der Lampe ist in der Zeit der Dämmerung durchaus nichts gebessert; im Gegenteil, das Zwielflicht schadet noch mehr. Das Vernünftigste ist eben, die Dämmerstunde als eine Ruhepause zu betrachten. Wer übrigens den Tag über die kostbare Zeit in zweckmäßiger Weise angewendet hat, der kann sich am Abend ein solches Erholungsständchen, das seinem Körper und Geist nur zum besten dient, mit gutem Gewissen gönnen.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Zugsteuer für das 3. Vierteljahr 1920.

Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Zugsteuer und erhöhten Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Usingen (Steuerbezirk) aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im 3. Vierteljahr 1920 bis spätestens Ende Oktober 1920 dem Finanzamt in Bad Homburg, Luisenstraße, schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes. Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 Mk. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in diesem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern oder in den Fällen der § 21, 23 Abs. 1 Nr. 1 von Personen, die die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt.

Verpflichtet zur Abgabe der Erklärungen sind:

1. die Gewerbetreibenden, die Zuggegenstände der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art herstellen und veräußern und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes auf Grund des Jahresumsatzes gestattet ist,

2. die Gewerbetreibenden, die Lieferungen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Zuggegenstände im Kleinhandel ausführen und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß

§ 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes für einen längeren oder längeren Zeitraum gestattet ist, sowie auch die Gewerbetreibenden, die Gegenstände der in § 23 unter Nr. 5 des Gesetzes genannten Art in das Ausland verbringen,

3. die Steuerpflichtigen, die Anzeigen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes übernehmen, mit Ausnahme der Zeitungen und Zeitschriften, für welche der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt ist. Es kommen also jetzt in Betracht: Anzeigen in sonstigen Druckschriften (Handzetteln, Büchern, Kalendern, Adressbüchern, Programmen usw.) Geschäftsempfehlungen, Kataloge, Prospekte, Anschläge (Plakate), Kellamafilms, Aufschriften auf Verpackungen und Etiketten, auf Bieruntersätzen, Flaschenbechern usw., Zugabeartikel, wenn sie durch Aufschrift oder Ausstattung auf das Unternehmen und seine Leistungen hinweisen, Ueberlassung von Flächen und Räumen zu Kellamawerben, Ankündigungen, bei denen durch Beleuchtung mit Scheinwerfern, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Kellamewagen, Ausrufen usw. die Aufmerksamkeit angezogen wird,

4. die Steuerpflichtigen, die eingerichtete Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern nachhaltig zu vorübergehendem Aufenthalt abgeben (Gasthofbesitzer, Wohnungsvermieter),

5. die Steuerpflichtigen, die die Aufbewahrung von Gold, Wertpapieren, Wertfachen oder Pelzwerk und Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk gewerbsmäßig betreiben. Ausgenommen sind Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, da sich für diese Betriebe der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt,

6. die Steuerpflichtigen, die Pferde, Esel oder andere Reittiere gewerbsmäßig zum Reiten ausleihen,

7. die Gewerbetreibenden, die nach § 47 des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 steuerpflichtig sind. Das sind solche, die am 31. Dezember 1919 nach § 15 steuerpflichtige Gegenstände besaßen und im 3. Vierteljahr 1920 veräußert haben, soweit für diese Gegenstände § 8 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 eine erhöhte Steuerpflicht von 10 von Hundert bei Lieferung im Kleinhandel vorliegt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch

erforderlichenfalls zu wiederholender Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mk. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrude zu verwenden. Bis zu 2 Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem Umsatzsteueramt (Finanzamt) kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrude zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt bejugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Usingen, den 25. September 1920.

Der Magistrat (Umsatzsteueramt).

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung bestimme ich für den Bereich des Landesfinanzamtsbezirks, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 die bisher von den kommunalen Umsatzsteuerämtern und Grunderwerbsteuerstellen besorgten Geschäfte der reichsrechtlichen Umsatz- und Grunderwerbsteuer auf die Finanzämter übergehen. Dieser Übergang findet vorerst noch nicht stattbezüglich der Umsatzsteuerämter und Grunderwerbsteuerstellen der Städte Cassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

Cassel, den 27. September 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.
gez. Saemich.

Usingen, den 9. Oktober 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat: Weiber.

Für die uns zu unserer Verlobung entgegengebrachten Glückwünsche und Aufmerksamkeit danken wir herzlichst

Emma Hommel
Franz Grandpierre

Usingen, im Oktober 1920.

Winter-Kursus

zur Erlernung der Herstellung neuer Kleider, Leibwäsche usw. aus alten, getragenen durch

Umwenden der alten Stücke.

Beginn: 1. November 1920. — Sprechstunden täglich.

Frau Anguste Birnbamm,
Usingen, Schlagweg 6, 1. Stock.

Etwa 10 Pfund Bettsfedern
zu verkaufen. A. Schweighöfer,
Kreis-Krankenhaus.

Vertikow, nußbaum gest., mit
Facette-Spiegel zu
verkaufen. S. B. Medel,
Schreinerei, Neuweilnau.

Wer vermietet mir
möbliertes Zimmer
auf längere Zeit? Preisangebots an
Landjägermeister Blobel,
36) z. St. „Hotel Sonne“, Usingen.

Gute
Milch- und Fabrik
zu verkaufen.
Michael Schleich, Usingen.

Fichtenstämme IV. Kl.,
Fi.-Stangen I.-III. Kl.,
Fi.-Rollen,
Gruben- u. Hartbrennholz
sodort und später gesucht
Holzh. Fritz Erdmann,
Frankfurt a. M.-Süd,
Tel. Ami Römer 752. (2)

Freitag, 15. Oktober,
nachmittags 2 Uhr, verkaufen wir
meistbietend gegen Barzahlung eine
gut erhaltene
Küchen-Einrichtung.
S. B. Medel, Schreinerei,
Neuweilnau. (2b)

„Tierfreund“.

Dienstag, den 12. Oktbr.,
abends 8 1/2 Uhr, Versammlung im
Vereinslokal „Raffauer Hof“:
Beratung über Abhaltung der Kreis-
Geflügelschau. Der Vorstand.

Krieger-Kamerad- schaft Usingen.

Mittwoch, den 13. Oktober,
abends 1/2 9 Uhr, Monats-Versammlung
im Vereinslokal (Kamerad J. Peter).
Der Vorstand.

Wagen aller Art,

Balkenwagen, Ketten-
wagen, Butterwagen,
Dezimalwagen,

sodort lieferbar,
Reparaturen an allen Wagen, sowie
Viehswagen
werden nach Tagespreisen
prompt ausgeführt von

Ferdinand Lehmann,
Schlossermeister und Mechaniker,
Gamburg, Limburgerstr.

la Rüböl

Liter 23 Mark (1)
Oehlmühle Haag,
Usingen.

Leistungsfähige Firma sucht
für sodort einen tüchtigen
Reisenden

gegen hohe Provision zum Besuche der
Landwirtschaft in Lederfeld, Wagen-
feld, Schuchheim, Maschinenfeld, Seifen
u. a. m. Kriegsbeschädigte bevorzugt.
Offerten unter D. R. an den Kreis-
blatt-Verlag. (1b)

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Die durch Vermittlung der Stadt
bestellten Reichskartoffeln werden
in den nächsten Tagen von Eichbach
hier angeliefert. Das Kaufgeld für die
Kartoffeln und der Fuhrlohn werden
aus der Stadtkasse vorgelegt und den
Empfängern in Rechnung gestellt.
Diejenigen, welche die Kartoffeln in
Eichbach abholen wollen, haben dies
sodort auf dem Rathaus hier anzu-
melden. Die bei uns f. St. durch
schriftliche Eingetragungen abgegebenen
Bestellungen verpflichten unbedingt
zur Abnahme der Kartoffeln.

Der Magistrat: Weiber.

2 Buchteber

zu verkaufen. *)
Bürgermeister Heinrich, Dorfweil.

Verloren 1 Herren-Arm-
band-Uhr. Gegen
gute Belohnung im Kreisblatt-Verlag
abzugeben. *)

Verheirateter Fuhrmann

sucht Stelle per sodort oder 15.
Oktober. Näh. im Kreisbl.-Verl. (1b)

Tüchtigen Knecht

für Landwirtschaft und Holzfuhrwerk
2) sucht
Karl Moses, Merzhausen.

Kräftiger Lehrling

gegen Vergütung für bauernb bei freier
Station gesucht.
Karl Weill, Schmiedemeister,
Bad Homburg, Elisabethenstraße 2.